

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Donnerstags, Donnerstags und Sonnabends. Inzertate in dem Tage vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei im Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landbausträger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Mantelstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landsberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Vogen, Wittig-Roigischen, Mohorn, Munzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roigisch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Ulfersdorf, Weistropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunk, Wilsdruff.

Nr. 94.

Donnerstag, den 15. August 1912.

71. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Nachdem der unterm 24. April 1912 aufgestellte IV. Nachtrag zum hiesigen Sparkassenregulative, die Erhöhung des zulässigen Höchstbetrags sowohl der Einzeleinlagen, als der Einlageguthaben bis auf 5000 Mk., und soweit es sich um Einlagen von milden Stiftungen von Vereinen und Anstalten zur Wohltätigkeit und zu gemeinnützigen Zwecken, von Krankenkassen und von vormundschaftlichen Verwaltungen handelt, bis auf 10000 Mk. betr., oberbehördlich genehmigt worden ist, liegt dieser 14 Tage lang zur Einsichtnahme im Staffenzimmer aus.

Wilsdruff, am 8. August 1912

Der Stadtgemeinderat.

Nichtamtlicher Teil.

Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Zwei Arten höherer Güter schuf Natur;
Die einen: schön zu denken und zu handeln;
Die andern: voll Empfangslosigkeit der Spur
Des Wahren und des Schönen nachzuwandeln.

Neues aus aller Welt.

Der Kaiser König Friedrich August und Kaiser Wilhelm hat uns durch den Reichskanzler auf der Seite „Verträge“ ein Verzeichnis von Verträgen mit Japan.

Der Kaiser Wilhelm hat den Befehl gegeben, die für den verstorbenen Kaiser Nikolaus des 2. sich befindlichen von Japan nach Japan.

Der Kaiser Wilhelm hat den Befehl gegeben, die für den verstorbenen Kaiser Nikolaus des 2. sich befindlichen von Japan nach Japan.

Der Kaiser Wilhelm hat den Befehl gegeben, die für den verstorbenen Kaiser Nikolaus des 2. sich befindlichen von Japan nach Japan.

Der Kaiser Wilhelm hat den Befehl gegeben, die für den verstorbenen Kaiser Nikolaus des 2. sich befindlichen von Japan nach Japan.

Der Kaiser Wilhelm hat den Befehl gegeben, die für den verstorbenen Kaiser Nikolaus des 2. sich befindlichen von Japan nach Japan.

Der Kaiser Wilhelm hat den Befehl gegeben, die für den verstorbenen Kaiser Nikolaus des 2. sich befindlichen von Japan nach Japan.

Der Kaiser Wilhelm hat den Befehl gegeben, die für den verstorbenen Kaiser Nikolaus des 2. sich befindlichen von Japan nach Japan.

Der Kaiser Wilhelm hat den Befehl gegeben, die für den verstorbenen Kaiser Nikolaus des 2. sich befindlichen von Japan nach Japan.

Der Kaiser Wilhelm hat den Befehl gegeben, die für den verstorbenen Kaiser Nikolaus des 2. sich befindlichen von Japan nach Japan.

Der Kaiser Wilhelm hat den Befehl gegeben, die für den verstorbenen Kaiser Nikolaus des 2. sich befindlichen von Japan nach Japan.

Aus Stadt und Land.

Wochenblatt für den 14. August.

Sonnenaufgang 4¹² Mondaufgang 6²¹ N.
Sonnenuntergang 7⁰⁸ Monduntergang 8²⁷ N.

1837 Dichter Johannes Trojan geb. — 1840 Bildhauer Friedrich v. Schadow geb. — 1841 Philosoph Johann Friedrich Herbart geb. — 1842 Prinz Heinrich von Preußen geb. — 1870 Sieg der Deutschen bei Colubien-Neuall.

Wochenblatt für den 15. August.

Sonnenaufgang 4¹² Mondaufgang 6²¹ N.
Sonnenuntergang 7⁰⁸ Monduntergang 8²⁷ N.

1740 Dichter Mathias Claudius in Weinsfeld geb. — 1768 Schriftsteller Christoph v. Schmid in Dinkelsbühl geb. — 1769 Napoleon I. in Ajaccio geb. — 1777 Englischer Dichter Walter Scott in Edinburgh geb. — 1824 Schriftsteller Karl Hartmann in Vödingen geb. — 1845 Englischer Maler Walter Crane in Liverpool geb.

Die Aufbewahrung der Äpfel ist jetzt bei der begonnenen Ernte wieder eine ernsthafte Frage in Handel und Haushalt. Durch Lagerung der Früchte bei niedrigen Temperaturen wird zunächst der in denselben fortschreitende Reifeprozess verlangsamt, da für die Schnelligkeit mit welcher die Reifeprozesse des Obstes vor sich gehen, die Temperatur bestimmend ist. Bei niedrigen Temperaturen verlaufen sämtliche Lebensprozesse der Pflanzen langsam, bei höheren schneller. Wollen wir also unser Obst zu längerer Reife bringen, so lagern wir es warm, sollen aber die Reifeprozesse möglichst lange hinausgeschoben werden, soll das Obst möglichst haltbar sein, dann müssen wir es möglichst kalt lagern. Durch ein derartiges Kältevermögen wird auch ein vorzeitiges Faulen der Früchte verhindert, weil die Entwicklung der Schimmelpilze oder anderer an den Früchten befindlichen Organismen bei so niedrigen Temperaturen naturgemäß auch nur eine geringe ist. Nach amerikanischem Muster hat man neuerdings auch in verschiedenen Orten Deutschlands große für jedermann benutzbare Kältehäuser für Obst errichtet. Wäher entsprechen aber die erhaltenen Resultate nicht den Erwartungen. Ginzern wirkt bei uns immer noch die große Zahl der Sorten, welche dem Obsthandel nicht geeignet, mit größeren Quantitäten Tafelobst zu arbeiten. Es steht aber außer Frage, daß wir unserm Herbstobst einen höheren Wert geben könnten, wenn es möglich wäre, dasselbe längere Zeit haltbar zu machen und so der Verkaufszeit eine längere Dauer zu geben.

Über die Zusammensetzung der neuen sächsischen Gruppenteile veröffentlicht das „Militärverordnungsblatt“ folgende aus Moritzburg vom 9. August datierte Königl. Verordnung: Ich bestimme, daß am 1. Oktober d. J. versetzt werden: zum 18. Infanterie-Regiment Nr. 182: die 1. Kompanie des 9. Inf.-Reg. Nr. 133 als 1. Kompanie, die 4. Kompanie des 2. Gren.-Reg. Nr. 101 als 2. Kompanie, die 10. Kompanie des 1. (Weib.) Gren.-Reg. Nr. 100 als 3. Kompanie, die 2. Kompanie des 5. Inf.-Reg. Nr. 104 als 4. Kompanie, die 2. Kompanie des 8. Inf.-Reg. Nr. 107 als 5. Kompanie, die 3. Kompanie des 7. Inf.-Reg. Nr. 106 als 6. Kompanie, die 3. Kompanie des 11. Inf.-Reg. Nr. 139 als 7. Kompanie, die 6. Kompanie des 8. Inf.-Reg. Nr. 108 als 8. Kompanie; zum (neuen) 3. Bataillon des 12. Infanterie-Regiments Nr. 177: die 6. Kompanie des 3. Inf.-Reg. Nr. 102 als 9. Kompanie, die 7. Kompanie des 12. Inf.-Reg. Nr. 177 als 10. Kompanie, die 10. Kompanie des 10. Inf.-Reg. Nr. 134 als 11. Kompanie, die 11. Kompanie des 4. Inf.-Reg. Nr. 103 als 12. Kompanie; zum Fußartillerie-Bataillon (Späteren 2. Bataillon des 2. Fußartillerie-Regiments) Nr. 19: eine neuangestellte Batterie des Fußart.-Reg. Nr. 12 als 5. Batterie, die 6. Batterie des Fußart.-Reg. Nr. 12 als 6. Batterie, die 7. Batterie des Fußart.-Reg. Nr. 12 als 7. batterie, die 8. Batterie des Fußart.-Reg. Nr. 12 als 8. batterie. Die Nummern der Batterien entsprechen bereits denjenigen im späteren Regimentsverbande.

— Einfluß des Kaisermandats auf den Güterverkehr. Der Verkehr aus Anlaß des im September stattfindenden Kaisermandats, insbesondere die Rückbeförderung der Truppen, wird an die Leistungsfähigkeit der sächsischen Staatsbahnen außerordentlich hohe Anforderungen stellen, so daß nach einer Mitteilung der Königl. Generaldirektion der sächsischen Staatsbahnen an die Handelskammern nicht nur im Wanderverkehr, sondern auch auf den meisten sächsischen Hauptlinien der Güterverkehr auf kurze Zeit ganz oder teilweise eingestellt werden muß. Es wird deshalb den Eisenbahnverwaltungen vornehmlich nicht immer möglich sein, die angeforderten leeren und die angekommenen beladenen Wagen rechtzeitig laberecht zu stellen. Zur glatten Abwicklung des Verkehrs ist es daher erwünscht, wenn die Geschäftskreise ihre Maßnahmen dahin treffen, daß — etwa in den Tagen vom 13. bis 15. September — auf eine mögliche Einschränkung des Güterverkehrs Bedacht genommen wird. Das Finanzministerium hat überdies bereits genehmigt, daß eine dreitägige Zuschlagsfrist zu den Lieferfristen für alle in der Zeit vom 12. bis 16. September auf Strecken der sächsischen Staatsbahnen zu befördernden Güter festgesetzt wird.

— Einseitige Änderung von Zahlungsbedingungen. Dem Amtsgericht Pirna erstattete die Kammer folgendes Gutachten: Will ein Kaufmann deshalb, weil sich die Vermögensverhältnisse seines Abnehmers schon vor der Lieferung der Ware verschlechtert haben, eine vereinbarte längere Zahlungsfrist widerrufen und nur gegen sofortige Zahlung liefern, so hat er nach dem im Handelsstande herrschenden Gewohnheits seinen Abnehmer unverzüglich von der Änderung der Zahlungsbedingungen zu benachrichtigen, sobald er von der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden Kenntnis erhält. Diese Benachrichtigung ist schon deswegen geboten, damit der andere Vertragspartei, der Abnehmer, hierzu Stellung nehmen kann, sei es durch Auskunfterteilung über seine Vermögenslage, sei es durch Bürgschaftstellung u. a. m. Ein Hinauszögern der Vertragsverpflichtung durch den Verkäufer unter Angabe anderer Gründe dafür, insbesondere aber unter Verharmlosung des wirklichen Grundes, nämlich daß beim anderen Teil eine Vermögensverschlechterung eingetreten sei, verleiht gegen Treu und Glauben im Handelsverkehr. (Aus Nr. 1 der Mitteilungen der Handelskammer zu Dresden, Juli 1912).

— Zur Förderung des Handwerks und Kleingewerbes gewährt das Ministerium des Innern auf Grund ständiger Ermächtigungen Gemeinden Darlehen. Dieselben haben ausschließlich zur Förderung gewerblicher Klein-

triebe zu dienen und können zur Anschaffung von Antriebs- und Arbeitsmaschinen verwendet werden. Im Interesse der Gewerbetreibenden ist besonders davor zu warnen, daß sie nicht größere Maschinen anschaffen, als sie dauernd mit Nutzen verwenden können. Es wird erwartet, daß bei Bestellung der Maschinen, soweit irgend tunlich, sächsische Firmen berücksichtigt werden. Keinesfalls dürfen die Maschinen schon bestellt oder geliefert sein, da Darlehen zur Erfüllung bereits eingegangener Verbindlichkeiten aus diesem Fonds nicht bewilligt werden. Desgleichen können auch Angehörige solcher Gewerbezweige, die drückend oder allgemein an Ueberfüllung leiden, keine Berücksichtigung finden. Zur Bewilligung eines solchen Darlehens ist es erforderlich, daß in dem betreffenden Betriebe ordnungsmäßige Buchführung eingeführt ist, oder daß sich der Gewerbetreibende zur Einführung solcher verpflichtet, und daß sein jährliches Einkommen aus dem Gewerbebetriebe den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt. Gesuche um derartige Darlehen sind bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Darlehen werden nicht unmittelbar an einzelne Gewerbetreibende, sondern nur an die betreffende Gemeinde gewährt, die dadurch Darlehensschuldnerin wird und sich als Selbstschuldnerin zur Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens zu verpflichten hat. Der Gemeinde bleibt die Entscheidung darüber überlassen, wie sie sich den Gewerbetreibenden gegenüber zu sichern gedenkt. Das Darlehen ist in 10 Jahren zu tilgen und jährlich mit 2% zu verzinsen. Der an einzelne Gewerbetreibende zu gewährende Betrag soll 5000 Mark nicht übersteigen.

— Festschaltungen in der Krankenpflege des Königreichs Sachsen. Wenn von Schwestern geredet wird, so denken die meisten Menschen an die alibewährten Gemeinschaften der Diakonissenanstalten und des Roten Kreuzes; dabei wird die Schwesternschaft vergessen, welche in der Abgeschiedenheit der Heil- und Pflanz- und Erziehungsanstalten unseres sächsischen Vaterlandes arbeitet, und doch braucht sie gerade in der jetzigen Zeit erhöhte Beachtung und Förderung. Im vorigen Herbst wurde die Pflanzanstalt für bildungsunfähige Kinder in Großenhaindorf bei Herrnhut in Betrieb gesetzt, am 1. April d. J. fand die Eröffnung der Heil- und Pflanzanstalt für Geisteskranken in Arnsdorf statt, und an fast allen Landesanstalten beginnt eine rege Bautätigkeit, denn vom 1. Oktober 1913 ab wird der sächsische Staat die Fürsorge für alle Geisteskranken des Landes, auch die bisher in städtischen oder Bezirksanstalten untergebrachten, übernehmen. Freundschaft grüßen die Häuser inmitten der blühenden Anlagen, aber die Hauptsache ist doch, daß drinnen die Kranken eine verständnisvolle herzliche Pflege finden. Es liegt im Interesse nicht nur der Angehörigen dieser Kranken, sondern aller derer, die ein Herz haben für menschliches Unglück, daß die Schwesternschaft der Landesanstalten, die zu Ende des Jahres 1912 424 Schwestern zählte, in dieser Zeit neuer großer Aufgaben einen reichlichen Zuwachs gewinnt. Wer die Schwestern in ihrer Tagesarbeit oder in ruhigen Stunden in ihren Schwesternhäusern sieht, wird bestätigen, daß der Beruf ernst und verantwortungsvoll ist, aber auch eine innere Befriedigung zu bieten vermag wie wenige Frauenberufe. Die äußere Lebensstellung ist in günstiger Weise gesichert. Das königliche Schwesternhaus in Quabertsdorf bei Wernsdorf gibt gern weitere Auskunft und versendet Aufnahmebedingungen.

— Meyerdenkmal. Für D. Meyer, den am 23. August 1911 verstorbenen unermüdeten Förderer der Los von Rom-Bewegung, soll in Zwidau i. S. ein Denkmal errichtet werden. Zwidau hat man als Stätte des Denkmals gewählt, weil D. Meyer fast 3 Jahrzehnte als Episkopus die Zwidauer Diocese geleitet hat. An der Spitze des Denkmalsauschusses steht sein langjähriger Spezialkollege, der neuernannte Zwidauer Episkopusverweser Gocht.

— Eine die Jahre 1864 bis 1900 umfassende Statistik in Kartenform über die mittlere Jahreswärme in Sachsen, die auf der Erzgebirgischen Ausstellung zu Freiberg zu sehen ist, zeigt für die Ortschaften Wilsdruff, Deuben, Boischappel und Döhlen eine Temperatur von 8-8,5° Wärme. Die Orte Charandt, Rabenau und